

Transporte gegen Bezahlung

Die Gewerbmässigkeit wird je nach gesetzlichem Hintergrund unterschiedlich definiert. Der zweite Teil der Serie erklärt die Gewerbmässigkeit aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf den Transport von Tieren.

In der Tierschutzverordnung wird die Gewerbmässigkeit wie folgt definiert: «Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.» Entscheidend für die Definition der Gewerbmässigkeit von Tiertransporten ist gemäss den Erläuterungen der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärzte die damit verbundene Absicht. Eine Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen oder Landwirte gelten dann als gewerbmässig, wenn diese für Dritte durchführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Folgende Tiertransporte werden als gewerbmässig eingestuft und setzen eine entsprechende Aus- und Weiterbildung voraus:

- Tiertransporte werden durch Privatpersonen oder Unternehmen gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, die in der Form von Übernahmen von Kosten oder anderen Leistungen erfolgen, durchgeführt. Nicht gewerbmässig sind folgende Tiertransporte:
- Klautiere und Geflügel aus dem eigenen Betrieb durch Tierhalter (Angestellte) oder Betreuer.
- Tiertransport für Dritte, wenn der Fahrer keine Absicht hat, eine Entschädigung oder Gegenleistung für den Transport zu erhalten hat oder erhalten wird.

Beispiele:

- Ein Tierhalter oder Betreuer überführt eigene Tiere und nimmt noch Tiere einer Drittperson mit.
- Ein Fahrer überführt ein oder mehrere Tiere, wobei der Beifahrer der Tierhalter oder Betreuer ist.
- Der Betreuer kann oder darf das Fahrzeug aufgrund fehlendem Führerausweis nicht lenken und übernimmt die Verantwortung für die Betreuung während dem Tiertransport.

Gewerbmässiger Transport

In der Tierschutzverordnung ist unter Art. 150 Abs. 1 und 2 die Aus- und Weiterbildung zum gewerbmässigen Tiertransport wie folgt umschrieben: «In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrer und Be-

treuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen. Wer Tiere gewerbmässig transportiert, muss für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sorgen.» Der Schweizerische Viehhändlerverband SVV bietet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligten Ausbildungen und die von der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärzte VSKT anerkannten Weiterbildungen an.

Besuch eines Kurses

Die Ausbildung dauert zwei Tage. Personen, die über eine anerkannte Fachkundigkeit (Nr. 8 «St.Galler Bauer») verfügen, können den Nachweis für den gewerbmässigen Tiertransport mit dem Besuch eines eintägigen Weiterbildungskurses erlangen. Nach erfolgter Aus- oder Weiterbildung erhält der Kursteilnehmer einen Bildungsnachweis, der bei der Transporttätigkeit mitgeführt werden muss. *Markus Jenni, AVSV*

In der nächsten Ausgabe:
Wann ist ein Tier transportfähig?

<p>Aus- und Weiterbildung FBA Tiertransport</p> <p>1 Muster 4b aktiv</p> <p>2 Hans (Praxislehrer, Co-Trainer, Praktik)</p> <p>3a 1234 Musterhausen 3c Schweiz</p> <p>3b 01.01.1900 Bern</p> <p>4a FBA 01.01.2017 4c 080040 (ASTAGSVV)</p> <p>5a 000123456789003 5b 000123456789003</p> <p>6 Weiterbildung bis : 31.12.2020</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto;"> <p>Barcode Ausweisnummer</p> </div> <p><small>Prüfungsausschuss, Landwirtschaftlichen Ausbildung Weissweidstr. 817 Tierschutzprovisionales Gewerbe Aut. 108, Art. 900 und Art. 107 TStBV</small></p>	<p>SPECIMEN</p> <p>1 Namen – Name</p> <p>2 Vorname – Vorname,</p> <p>3a PLZ, Wohnort, Kanton</p> <p>3b Gleisnummer, Halteort</p> <p>3c Haltedatum</p> <p>4a Entgelt ab (Dokument FBA Tiertransport)</p> <p>4b Spezial (Gebäude / Produktcode) / Tiergruppe</p> <p>4c ELV-Besitzergeschweizer</p> <p>5a Führerscheinnummer</p> <p>5b Ausweisnummer</p> <p>6 Weiterbildungspflicht erfüllt bis</p> <div style="text-align: right;">  <p>Sig. Ruedi Malti</p>  <p>Sig. Peter Bussard</p> </div>
---	--

Beispiel eines Bildungsnachweises für Tiertransporte.